

Antrag auf Schülerbeförderung nach dem Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG)

Gültig für das Schuljahr 20..... / 20.....

Name:Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

.....

Klasse:

Name und Stempel der Schule:

Einstiegshaltestelle:(Wohnort)

Ausstiegshaltestelle:(Schulort)

Bei mehreren Haltestellen bitte genaue Haltestellenbezeichnung (laut Fahrplan) angeben.

Hinfahrt: ja / nein ** **Rückfahrt:** ja / nein ** (** Nichtzutreffendes durchstreichen)

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) ist die Beförderung notwendig für Schüler bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von **mindestens zwei Kilometern** und für Schüler ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von **mindestens drei Kilometern**. Der Schulweg ist der kürzeste, verkehrsübliche und sichere Schulweg zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule.

Wir bestätigen hiermit, dass der Schulweg unseres Kindes zwischen der Wohnung und der von ihr/ihm besuchten Schule mindestens Kilometer beträgt.

Jede Veränderung unseres Kindes bezüglich Anschrift, Name, Schulwechsel oder Abgang von der Schule teilen wir unverzüglich der Schule und dem FD Schulen, Soziales und Senioren der Stadt Rudolstadt schriftlich oder per E-Mail (i.tischer@rudolstadt.de) mit.

.....
Ort, Datum und Unterschrift der Erziehungsberechtigten

✂

Voraussetzungen/Bedingungen für die Schülerbeförderung

(Bitte sorgfältig aufbewahren!)

1. Die Tatbestände nach § 4 Abs. 4 ThürSchFG müssen erfüllt sein.
2. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse, insbesondere Anschrift, Name, Schulwechsel oder Abgang von der Schule ist unverzüglich der Schule und dem FD Schulen, Soziales und Senioren der Stadt Rudolstadt schriftlich oder per E-Mail (i.tischer@rudolstadt.de) anzuzeigen.
3. Bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen durch Wohnortwechsel, Schulwechsel oder Abgang von der Schule ist **das E-Ticket (Chipkarte)** der Schülerbeförderung **unverzüglich in der Schule zurückzugeben**. Eine verspätete Abmeldung bzw. Rückgabe des E-Ticket (Chipkarte) der Schülerbeförderung, kann Rückforderungsansprüche des Schulträgers an die Antragsteller nach sich ziehen.
4. Bei **Verlust** des E-Ticket (Chipkarte) ist dies unverzüglich über die entsprechende Schule der KomBus GmbH zu melden. Gegen Entrichtung eines von der KomBus GmbH festgelegten Entgeltes (10,00 €, Stand 01.03.2024) stellt diese ein neues E-Ticket (Chipkarte) für Ihr Kind aus.

Hinweise:

1. Das E-Ticket ist nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein gültig, dieser sollte immer mitgeführt werden.
2. Das E-Ticket hat eine Gültigkeit von **5 Jahren**, welche auch auf der Karte vermerkt ist. Sollte das Ticket versehentlich am Ende des Schuljahres vor Ablauf der Gültigkeit weggeworfen werden, gilt dies als **Verlust** und wird wie oben beschrieben gegen eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € für Ihr Kind neu ausgestellt.
3. Auch beim Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule behält das E-Ticket seine Gültigkeit. Sobald die weiterführende Schule den Bedarf an die KomBus GmbH gemeldet hat, werden die neuen Daten digital auf der Karte geändert.
4. Der Antrag auf Schülerbeförderung muss für jedes Schuljahr neu ausgefüllt werden und in der zuständigen Schule abgegeben werden.